

kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen (§ 231 StPO). Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in diesen Fällen nicht. Es ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Zweck des Strafverfahrens durch die Anwendung dieser besonderen Verfahrensart erreicht wird. Deshalb sollte der Staatsanwalt den Antrag stets schriftlich stellen und sorgfältig begründen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gegeben sind und warum eine besonders schnelle Verhandlung der Sache geboten ist. So widerspricht es dem Sinn des Verfahrens, wenn sich die Ermittlungen über mehrere Wochen erstrecken und der Staatsanwalt dann bei Gericht die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beantragt. Zwischen der Straftat und der Durchführung der Hauptverhandlung darf kein größerer Zeitraum liegen. Nur dann kann das beschleunigte Verfahren ein wirksames Mittel zur Bekämpfung bestimmter Delikte sein.

Entsprechend dem besonderen Charakter des Jugendgerichtsverfahrens, das in erster Linie auf die Erziehung des Jugendlichen gerichtet ist, darf gegen Jugendliche das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden (§ 50 JGG).

II Die gerichtliche Prüfung und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens

1. Wie in jedem Verfahren ist das Gericht auch beim beschleunigten Verfahren zu einer selbständigen Prüfung der Sache verpflichtet. Das Gericht entscheidet, ob dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens stattgegeben werden kann oder nicht. Hält das Gericht die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nicht für gegeben, so lehnt es den Antrag des Staatsanwalts ab. Es kann auch noch im Verlaufe der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils von dem beschleunigten Verfahren Abstand nehmen (§ 234 Abs. 1 StPO). Der das beschleunigte Verfahren ablehnende Beschluß ist unanfechtbar. Mit diesem Beschluß lehnt das Gericht nicht die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens überhaupt ab, sondern nur die Anwendung einer besonderen Verfahrensart. Gleichzeitig wird der Staatsanwalt dadurch verpflichtet, dem Gericht eine Anklageschrift einzureichen. Hatte der Staatsanwalt bereits eine Anklageschrift eingereicht, bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift (§ 234 Abs. 2 StPO). Die Sache befindet sich also wieder im Stadium des Ermittlungsverfahrens. Deshalb kann der Staats-